

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildau

für die verbundenen Wahlen zum EU-Parlament, zum Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung sowie für die Stichwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Wildau am 26.05.2019

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) und § 41 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) wird zu den o.g. Wahlen am 26.05.2019 folgendes bekannt gemacht:

1. Die Wahlen finden am 26.05. 2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr in den auf den Wahlbenachrichtigungskarten festgelegten Wahlbezirken und deren Wahllokalen statt.
2. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
3. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal je Wahl einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
5. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die:
 - 5.1 Wahl zum EU-Parlament **eine** Stimme.
 - 5.2 Wahl zum Kreistag **drei** Stimmen.
 - 5.3 Wahl zur Stadtverordnetenversammlung **drei** Stimmen.
 - 5.4 Stichwahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Bürgermeister **eine** Stimme.
6. Der Stimmzettel für die Wahlen enthalten jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens des Wahlvorschlagsträgers, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers.
8. Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme bzw. Stimmen in der Weise ab, dass sie oder er, auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

8.1 Wahl zum EU-Parlament

Die Wählerin bzw. der Wähler muss dem Bewerber bzw. der Bewerberin, dem sie ihre bzw. er seine Stimme geben möchte, auf dem rechten Teil des Stimmzettels, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

8.2 Wahl zum Kreistag

- a) Die Wählerin bzw. der Wähler muss die Bewerber, denen sie bzw. er seine Stimmen geben möchte, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
- b) Die Wählerin bzw. der Wähler kann einer Bewerberin bzw. einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
- c) Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein.
- d) Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

8.3 Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

- a) Die Wählerin bzw. der Wähler muss die Bewerber, denen sie bzw. er seine Stimmen geben möchte, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
- b) Die Wählerin bzw. der Wähler kann einer Bewerberin bzw. einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
- c) Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein.
- d) Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

8.4 Stichwahl Bürgermeister

Die Wählerin bzw. der Wähler muss der Bewerberin bzw. dem Bewerber, dem sie ihre bzw. er seine Stimme geben möchte, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

7. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
In den Wahlkabinen darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

8. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen zu erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Wählerinnen bzw. Wähler, die einen Wahlschein haben, können

9.1 an der Wahl zum EU-Parlament

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Dahme-Spreewald oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen,

9.2 an der Wahl zum Kreistag

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Dahme-Spreewald oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen,

9.3 an der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Wildau oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen,

9.4 an der Stichwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Wildau oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde für jede Wahl amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10.1 Wahl zum EU-Parlament

- Grauer Stimmzettel
- Blauer Stimmzettelumschlag
- Hellroter Wahlbriefumschlag

10.2 Wahl zum Kreistag

- Gelber Stimmzettel
- Gelber Stimmzettelumschlag
- Hellbrauner Wahlbriefumschlag

10.3 Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

- rosa Stimmzettel
- rosa Stimmzettelumschlag
- hellgrüner Wahlbriefumschlag

10.4 Stichwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

- orangener Stimmzettel
- orangener Stimmzettelumschlag
- hellblauer Wahlbriefumschlag

11. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag

12.1 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zur Stichwahl Bürgermeister um 17:00 Uhr im Volkshaus Wildau im kleinen Saal und im Plenarsaal zusammen.

12.2 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der zum EU-Parlament und zum Kreistag um 15.00 Uhr in Lübben, Reutergasse 12 R. 203 zusammen.

Wildau, 16.05.2019

Wahlbehörde



Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters